

RS OGH 1980/10/28 5Ob728/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1980

Norm

AußStrG §16 BII3a

Rechstsatz

Wurde der erstinstanzliche Beschuß zunächst nicht zugestellt und hat sich der Revisionsrekurswerber in Kenntnis der Rekursescheidung ohne weitere Antragstellung selbst gleich für den Revisionsrekurs entschieden, so kann bei zwischenzeitiger Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses eine Nichtigkeit nicht wahrgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 728/80
Entscheidungstext OGH 28.10.1980 5 Ob 728/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0007510

Dokumentnummer

JJR_19801028_OGH0002_0050OB00728_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at